



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY

Wasser - und Verkehrs- Kontor GmbH • Havelstraße 33 • 24539 Neumünster

Zündorf Projektentwicklungs GmbH

Wedeler Landstraße 93, 22559 Hamburg

im Einvernehmen mit:

Gemeinde Bönningstedt

über Stadt Quickborn

FB 3 - Koordination Gemeinden

Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

Wasser - und Verkehrs- Kontor GmbH
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster

Telefon

04321 . 260 27 0

E-Mail

info@wvk.sh

Telefax

04321 . 260 27 99

Internet

www.wvk.sh

Ansprechpartner

Katharina Schlotfeldt

Durchwahl

-17

pers. E-Mail

k.schlotfeldt@wvk.sh

Projektnr.:

119.2405

Neumünster, den 23.05.2019

Gemeinde Bönningstedt, Aufstellung VEP Nr. 36 " Sondergebiet Einzelhandel" - Stellungnahme zum Schutz des Geltungsbereiches vor Verkehrslärm

Sehr geehrter Herr Krause,

im Geltungsbereich des VEP Nr. 36 „Sondergebietes Einzelhandel“ sind die Büroräume und ggfs. die Pausen-Aufenthaltsräume als schutzbedürftig im Sinne der geltenden DIN 4109-1, Schallschutz im Hochbau, Teil 1: Mindestanforderungen (2018) zu werten.

Gemäß der Vorgaben der DIN 4109-1 (2018) darf für schutzbedürftige Räume im Sinne dieser Vorschrift ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ von 30 dB nicht unterschritten werden. Dies entspricht bei Büroräumen u.ä. einem außen berechneten Beurteilungspegel von 62 dB(A).

Die Berechnungsergebnisse der Lärmtechnischen Untersuchung zum VEP Nr. 36 der Gemeinde Bönningstedt zum Gewerbelärm vom 13.05.2019 zeigen an der Westfassade des Gebäudes *Kieler Straße 64* Beurteilungspegel bis 65 dB(A) infolge des Straßenverkehrslärms. Entsprechend der zur Verfügung gestellten Grundrisse für den Discountmarkt und den Drogeriemarkt weisen die dort schutzbedürftigen Räume wesentlich größere Entfernungen zur Straße auf, als das in erster Bebauungsreihe liegende Gebäude *Kieler Straße 64*. Weiterhin werden die schutzbedürftigen Räume der geplanten Bebauung durch vorhandene Baukörper zur Straße hin abgeschirmt, so dass an diesen keinesfalls Beurteilungspegel von bis zu 65 dB(A) bzw. 62 dB(A) erreicht werden können.

Die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. (FH) Christoph Krüger
Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Koy

Gerichtsstand

Amtsgericht Kiel
HRB 1386 NM

Steuernummern

USt.-Nr. 20 299 06294
USt.-IdNr. DE169356714

Bankverbindungen

VR Bank Neumünster eG
BIC: GENODEF1NMS
IBAN: DE37 2129 0016 0000 5010 50

Sparkasse Südholstein
BIC: NOLADE21SHO
IBAN: DE63 2305 1030 0023 0026 04

HypoVereinsbank AG
BIC: HYVEDEMM300
IBAN: DE78 2003 0000 0085 2002 20

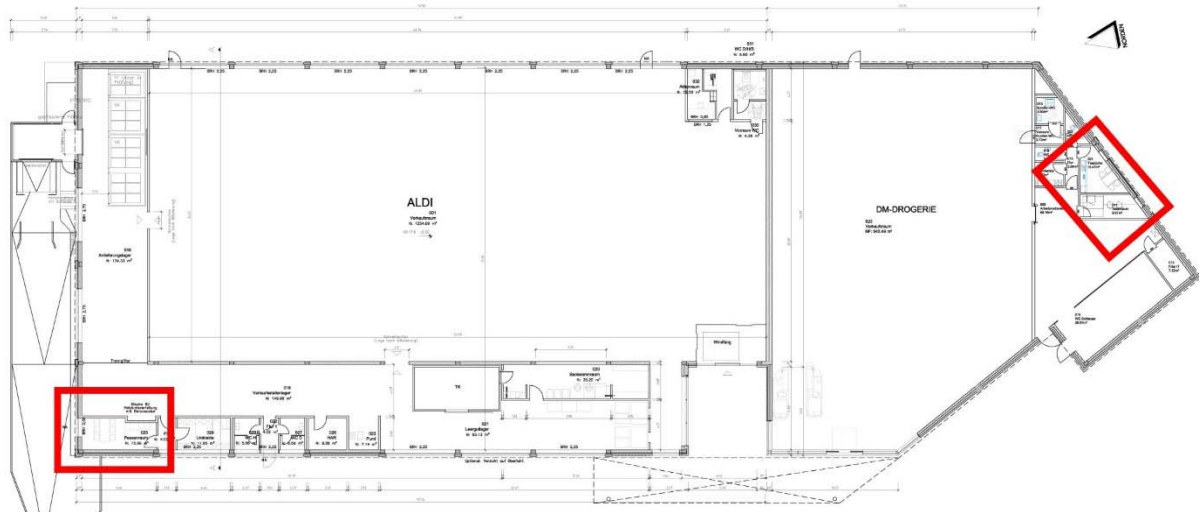


Bild 1: Grundriss Discountmarkt und Drogeriemarkt

Der zur Verfügung gestellte Grundriss des Backshops zeigt einen Pausen-Aufenthaltsraum an der Nordseite des Gebäudes. Unter der Berücksichtigung der Grundlagen der Lärmtechnischen Untersuchung zum VEP Nr. 36 wurde dort ein Beurteilungspegel von 61 dB(A) infolge des Straßenverkehrslärms berechnet. Entsprechend ist das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß $R'_{w,ges}$ von 30 dB als ausreichend zu beurteilen.

Die Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

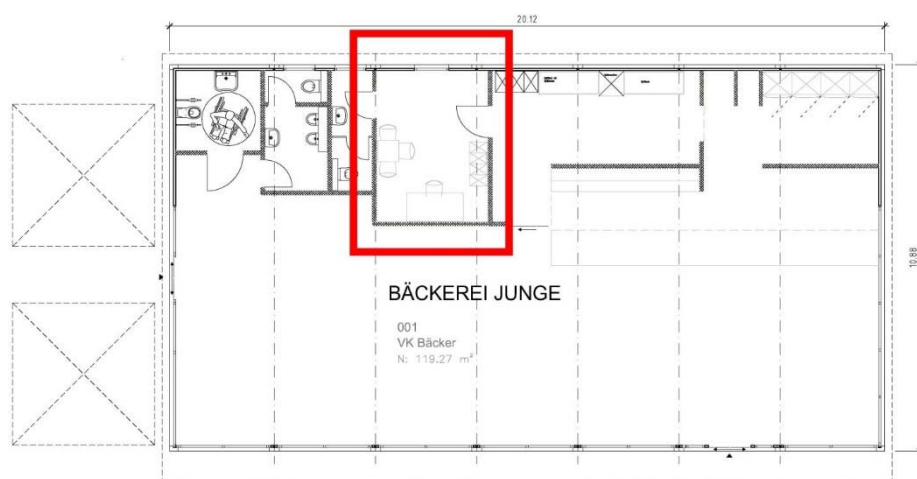
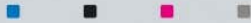


Bild 2: Grundriss Backshop



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY

Aufgrund der großen Entfernung, der Lage und Art der östlich des Betriebsgrundstückes liegenden Bebauung und der Ausrichtung der hier schutzbedürftigen Räume sind die Emissionen des Eisenbahnlärms als schalltechnisch irrelevant zu bewerten.

Für weitere Fragen und nähere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katharina Schlotfeldt
Dipl.-Ing. (FH)



WASSER- UND VERKEHRS- KONTOR
INGENIEURWISSEN FÜR DAS BAUWESEN
INGENIEURE KRÜGER & KOY
Havelstraße 33 • 24539 Neumünster
T: 04321-260 27-0 F: 04321-260 27-99